

RS UVS Burgenland 2008/01/28 015/11/07009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2008

Rechtssatz

Die an sich nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 genehmigungspflichtige Errichtung eines Besuchergangs in einem Gebäude ist infolge der Ausnahmeregelung des § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 nicht nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 genehmigungspflichtig sondern bloß nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 anzeigenpflichtig, weil eine nachteilige Beeinflussung des Emissionsverhaltens der Betriebsanlage durch die Änderung der Betriebsanlage auszuschließen ist.

Schlagworte

Änderung von Betriebsanlagen, Genehmigungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at